

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Mai

1971

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen:		Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften	60
Eingruppierung der Mitarbeiter im Erziehungsdienst, Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen, Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Gemeindefrauen, Mitarbeiterinnen im Dienst der Haus- und Familienpflege	57	Neuregelung des Vergütungssystems der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen)	62
		Vergütungsverhältnisse der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen)	64

Bekanntmachungen

OKR 19. 4. 1971
Az. 41/2-6537

Eingruppierung der Mitarbeiter im Erziehungsdienst, Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen, Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Gemeindefrauen, Mitarbeiterinnen im Dienst der Haus- und Familienpflege

Mit Wirkung ab 1. April 1970 sind

- a) die aus dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst) vom 19. 6. 1970, GABl. S. 703, sich ergebende neue **Eingruppierungsregelung für die Mitarbeiter im Erziehungsdienst** in der Fassung der Einzelgruppenpläne 21 und 22 (bisher 22, 23 und 24) — Anlagen 2, 3 und 4 — und
- b) auf Grund Neufassung des Vergütungsgruppenplans der EKD die Einzelgruppenpläne 20 und 23 (bisher 14) — Anlagen 1 und 5 —

an die Stelle der Berufsgruppeneinteilung unserer Bekanntmachung vom 28. 7. 1967, VBl. S. 37, getreten.

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind durch Runderlasse vom 3. 11. 1970 Az. 41/2-16754/70 und 28. 1. 1971 Az. 41/2-1546/71 gebeten worden, die Eingruppierungen ihrer im Betreff genannten Mitarbeiterinnen zu überprüfen und rückwirkend ab 1. 4. 1970 neu zu ordnen. Dabei bitten wir, die zum Vollzug der Neuregelung in den genannten Runderlassen gegebenen Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen und Hinweise zu beachten. Die haushaltsrechtliche Genehmigung dazu gilt als erteilt.

Anlage 1

zu Einzelgruppenplan 20
(bisher 14)

Dorfhelferinnen, Mitarbeiterinnen im Dienst der Haus- und Familienpflege

Vergütungsgruppe IX b:

1. Haus- und Familienpflegehelferinnen.

Vergütungsgruppe IX a:

2. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb.

Vergütungsgruppe VIII:

3. a) Mitarbeiterinnen wie zu 2. nach mindestens dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a.
b) Mitarbeiterinnen wie zu 1. mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung.
c) Familienpflegerinnen, Dorfhelferinnen während des Berufspraktikums.

Vergütungsgruppe VII:

4. Familienpflegerinnen, Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung.

Vergütungsgruppe VI b:

5. a) Mitarbeiterinnen wie zu 4. nach mindestens sechsjähriger Bewährung.
b) Mitarbeiterinnen wie zu 4. mit schwierigem Aufgabenbereich.

Vergütungsgruppe V c:

6. Mitarbeiterinnen wie zu 5 b nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

Anlage 2

zu Einzelgruppenplan 21
(bisher 22)

Kinderpflegerinnen**Vergütungsgruppe IX b:**

Mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit (im Anerkennungsjahr).

Vergütungsgruppe VIII:

Mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VII:

Mit staatlicher Anerkennung oder mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung und entsprechender Tätigkeit

- a) als Gruppenleiterin nach einjähriger Bewährung,
- b) sonst nach mehrjähriger Berufstätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.

(Hierzu Anmerkung)

Anmerkung:

Unter dem Begriff „mehrjährig“ ist ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu verstehen.

Anlage 3

zu Einzelgruppenplan 21
(bisher 23)

Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen**Vergütungsgruppe VII:**

Während der ersten sechs Monate der Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung (zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit).

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

Vergütungsgruppe VI b:

1. Nach sechsmonatiger Berufstätigkeit im Erziehungsdienst nach erlangter Berufsbefähigung (zur Berufstätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehört weder das Berufspraktikum noch die der gleichwertigen Fachausbildung entsprechende Tätigkeit).

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

2. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

- a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,
- b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
- c) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2, 3, 4)

Vergütungsgruppe V c:

1. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

- a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,
- b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,
- c) in Gruppen von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen

nach einjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 oder nach mehrjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5)

2. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

- a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,
- b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,
- c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder,
- d) in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2, 3, 4)

Vergütungsgruppe V b:

1. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen

- a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,
- b) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,
- c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder

nach einjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2, 3, 4)

2. Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

Anmerkungen

(vergl. Protokollnotizen des BAT):

Nr. 1

Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind Angestellte

mit staatlicher Anerkennung als Erzieherin oder Kindergärtnerin

oder

mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin

oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester.

Nr. 2

In den Gruppen oder Heimen (einschließlich Kindertagesstätten) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals brauchen sich nicht ausschließlich Kinder oder Jugendliche der genannten Art zu befinden; diese müssen jedoch im Durchschnitt überwiegend.

Nr. 3

Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung, z. B. wegen der Ferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

Nr. 4

Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Nr. 5

Unter dem Begriff „mehrjährig“ ist ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu verstehen.

Anlage 4

zu Einzelgruppenplan 22
(bisher 24)

Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen

Vergütungsgruppe V b:

Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung

- a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen,
- b) als Leiterinnen von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen,
- c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer

Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen,

- d) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiterinnen von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen,
- e) als Leiterinnen von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2, 3, 4)

Vergütungsgruppe IV b:

- 1. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung
 - a) als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen,
 - b) als Leiterinnen von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 2, 3, 4)

- 2. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung der Vergütungsgruppe V b nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b.

(Hierzu Anmerkung Nr. 1)

- 3. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder, wenn ihnen mindestens eine Mitarbeiterin des Einzelgruppenplans 21 (Anlage 3) der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 2 Buchst. d oder Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 5)

Anmerkungen

(vergl. Protokollnotizen des BAT):

Nr. 1

Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. 1. 1960 die Tätigkeit von Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. 1. 1960 und vom 19. 6. 1970 nicht vermindert worden.

Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. 1. 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. 12. 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Nr. 2

In den Gruppen oder Heimen (einschl. Kindertagesstätten) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals brauchen sich nicht ausschließlich Kinder oder Jugendliche der genannten Art zu befinden; diese müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.

Nr. 3

Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z. B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung, z. B. wegen der Ferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

Nr. 4

Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Nr. 5

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Mitarbeiter abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Anlage 5

Einzelgruppenplan 23
(bisher 14)

Gemeineschwestern

Vergütungsgruppe VII:

1. Gemeineschwestern mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester.

Vergütungsgruppe VI b:

2. Gemeineschwestern wie zu 1
 - a) nach mindestens zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII,
 - b) in Stellen von besonderer Bedeutung,
 - c) denen mindestens zwei haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiterinnen im pflegerischen Dienst mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe V c:

3. Mitarbeiterinnen wie zu 2 b und c nach mindestens sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.

OKR 20. 4. 1971
Az. 25/08-6538

**Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen
Vorschriften**

In sinngemäßer Anwendung des im Anschluß abgedruckten Tarifvertrages über **Zulagen an Ange-**

stellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. 9. 1970, GABl. S. 822, erhalten alle in der Anlage 1a zum BAT aufgeführten Mitarbeiter(innen) im Angestelltenverhältnis und vergleichbare Mitarbeitergruppen mit Wirkung **ab 1. Juli 1970** eine Zulage, und zwar

1. die Angestellten der Vergütungsgruppen X, IX b und IX a eine Zulage von monatlich 40,— DM, entsprechend der Amtszulage nach Fußnote 1 zu den Besoldungsgruppen 1 bis 4 der Besoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes,
2. die Angestellten der Vergütungsgruppen VIII bis III eine Zulage von monatlich 68,10 DM, entsprechend der Stellenzulage nach Nr. 14 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung A.

Auch das Kindergartenpersonal zählt zu den unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Mitarbeiter. Die monatliche Zulage von 90,— DM bzw. 45,— DM, die gemäß Nr. 14 der Protokollnotizen zu Abschnitt II des Tarifvertrags vom 19. 6. 1970, GABl. S. 703, an Mitarbeiter in Heimen, in denen körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder untergebracht sind, gezahlt wird, ist nicht auf die obengenannte Zulage gemäß Tarifvertrag vom 28. 9. 1970, GABl. S. 822, anzurechnen. Beide Zulagen werden ohne Anrechnung nebeneinander gewährt.

Lehrkräfte und die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Mitarbeiter (Krankenpflegepersonal der Vergütungsgruppen Kr) erhalten die Zulage nicht. Auf die Zulage sind die Leistungszulagen für Mitarbeiter im Schreibdienst (Runderlaß vom 4. 11. 1969) anzurechnen. Die Leistungszulage kann jedoch im Rahmen der tariflichen Bestimmungen entsprechend erhöht werden.

Für Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zulage gemäß § 30 BAT und für Mitarbeiter, die nicht vollbeschäftigt sind, gemäß § 34 BAT zu kürzen.

Die Zulagen nach Ziffer 1 sind gesamtversorgungsfähig und daher bei der Berechnung der Beiträge und der Umlage zur Zusatzversicherung bei der VBL und bei der KZVK zu berücksichtigen. Die Zulagen nach Ziffer 2 sind dagegen nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Berechnung der Beiträge und der Umlage zur Zusatzversicherung nicht zu berücksichtigen.

Die Zulagen sind lohnsteuerrechtlich Arbeitslohn und sozialversicherungsrechtlich Entgelt und daher bei der Lohnsteuerberechnung sowie Beitragsberechnung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen zu berücksichtigen. Bei der Bemessung des Sterbegelds, des Übergangsgelds und der Weihnachtsumwendung sind die Zulagen zu berücksichtigen.

Der Tarifvertrag findet gemäß § 11 der Verordnung über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten der Evang. Landeskirche in Baden vom 2. 10. 1967, VBl. S. 45, für die landeskirchlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis sinngemäß Anwendung. Den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren. Die gemäß § 12 Ziffer 9 der Verwaltungsvorschriften erforderliche Genehmigung gilt als erteilt.

TARIFVERTRAG

über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

Vom 28. September 1970

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen, erhalten Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften erhalten. Es sind vergleichbar

die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen
--	--

I a	A 15
I b	A 14
II a	A 13

die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen
--	--

III	A 12
IV a	A 11
IV b	A 10
V b / a	A 9

die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen
--	--

V b (Meister)	A 9
V c	A 8
VI b	A 7
VII	A 6
VIII	A 5

die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppen
--	--

IX a	A 3
IX b	A 2
X	A 1

(2) Treffen mehrere Zulagen, die aufgrund dieses oder eines anderen Tarifvertrages in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften zustehen, zusammen, gelten die besoldungsrechtlichen Vorschriften über die gegenseitige Anrechnung von Zulagen.

(3) Auf die Zulagen nach Absatz 1 werden Zulagen nach Nr. 5 a und Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT sowie

Leistungszulagen an Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst nach den Protokollnotizen Nummern 4 und 7 des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1a zum BAT und entsprechende außertarifliche Zulagen (z. B. an Protokollführer und Locherinnen) angerechnet.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Zu den Angestellten, die mit entsprechenden Beamten des Verwaltungsdienstes vergleichbar sind, gehören auch Angestellte im Schreibdienst, im Fernschreibdienst und im Fernsprechvermittlungsdienst sowie Locherinnen und Prüferinnen.
2. Die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen müssen vorliegen, wenn
 - a) für die Gewährung der Zulagen bestimmte Vorbildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen gefordert werden oder
 - b) die Gewährung der Zulagen auf bestimmte Funktionen beschränkt ist.

§ 2

- Für die Bemessung der Zulage an Angestellte,
- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 30 BAT,
 - b) die nicht vollbeschäftigt sind, ist § 34 BAT entsprechend anzuwenden.

§ 3

- (1) Die Zulagen nach § 1 sind nicht gesamtversorgungsfähig, soweit die an die entsprechenden Beamten zu gewährenden Zulagen nicht ruhegehaltfähig sind.
- (2) Die Zulagen sind bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes sowie bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 27. September 1970 aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

OKR 21. 4. 1971
Az. 25/0-6539

Neuregelung des Vergütungssystems der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen)

Der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrags vom 27. 7. 1970 zur **Neuregelung des Vergütungssystems** für Angestellte des Bundes und der Länder (Vergütungssystem Bund/TdL) und das zur Durchführung des Tarifvertrags ergangene Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 31. 8. 1970 Nr. III E 35-4/I/HP finden gemäß § 11 der Verordnung vom 2. 10. 1967, VBl. S. 45, **mit Wirkung ab 1. Oktober 1970** auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter unserer Landeskirche sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß auch hauptberufliche Beschäftigungen bei nichtöffentlichen kirchlichen Rechtsträgern als öffentlicher Dienst im Sinne des genannten Tarifvertrags gelten.

Den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie den Diakonischen Einrichtungen und Vereinen wird empfohlen, entsprechend dem Vorgehen der Landeskirche die Vergütungen ihrer im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) neu zu ordnen. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erteilt. Der Tarifvertrag vom 27. 7. 1970 und das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 31. 8. 1970 mit Anlagen sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABL.) 1970 Nr. 36 S. 649 ff. veröffentlicht, zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts, 7 Stuttgart 1, Postfach 277, gegen Voreinzahlung des Bezugspreises von 1,30 DM auf das Postscheckkonto Nr. 9666 beim Postscheckamt Stuttgart. Durch die Neuregelung des Vergütungssystems wird

- a) die Vergütung der Angestellten des Bundes und der Länder und damit auch die Vergütung der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis der Landeskirche dem Vergütungssystem im kommunalen Bereich angenähert;
- b) die Vergütungsfestsetzung in der Weise vereinfacht, daß die Grundvergütung eines Angestellten nicht mehr wie bisher individuell errechnet werden muß, sondern sowohl bei der Einstellung als auch im weiteren Verlauf des Angestelltenverhältnisses jeweils aus der geltenden Vergütungstabelle abgelesen werden kann;
- c) die Zahlbarmachung der Vergütung durch Datenverarbeitungsanlagen erleichtert;

- d) die Grundvergütung bei Einstellung nach vollendetem 21. bzw. 23. Lebensjahr insbesondere für Angestellte erhöht, die sich im ersten Drittel ihres Berufslebens für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst entscheiden;
- e) die Grundvergütung für Angestellte, die unmittelbar vor der Einstellung bereits im öffentlichen Dienst standen, verbessert und vereinfacht, weil auch bestimmte andere Rechtsverhältnisse (z. B. Beamtenverhältnis, Arbeiterverhältnis) berücksichtigt werden und der Grund des Ausscheidens unberücksichtigt bleibt;
- f) der Aufrückungsgewinn bei Höhergruppierung wesentlich verbessert.

Für Mitarbeiter, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, sind die Grundvergütungen

- a) der Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschnitt A BAT) in der Anlage 1,
- b) der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, in der Anlage 2

festgelegt.

Durch den 24. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 11. 8. 1970 ist auch für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten das Vergütungssystem neu geregelt und die Vergütungsordnung neu gefaßt worden. Dieser Tarifvertrag und das Rundschreiben des Finanzministeriums dazu vom 27. 10. 1970 Az. III E 30—78/I/HP sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1970 Nr. 39 S. 778 ff. veröffentlicht, zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts, 7 Stuttgart 1, Postfach 277, gegen Voreinzahlung des Bezugspreises von 2,60 DM auf das Postscheckkonto Nr. 9666 beim Postscheckamt Stuttgart.

Für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Mitarbeiter (Krankenpflegepersonal der Vergütungsgruppen Kr) sind die Grundvergütungen in der Anlage 3 festgelegt.

Es sind ab 1. Oktober 1970 die folgenden Vergütungstabellen in unserer Bekanntmachung vom 24. 2. 1970, VBl. S. 29 ff., ersetzt:

- a) die Tabellen 1 und 2 durch die Anlage 1,
- b) die Tabelle 3 durch die Anlage 2,
- c) die Tabelle 5 durch die Anlage 3.

Anlage 1
Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 Abschn. A BAT)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I a		1684	1761	1838	1915	1992	2069	2146	2223	2300	2377	2454	2531	2605	
I b		1497	1571	1645	1719	1793	1867	1941	2015	2089	2163	2237	2311	2385	
II a		1327	1395	1463	1531	1599	1667	1735	1803	1871	1939	2007	2075		
II b		1237	1299	1361	1423	1485	1547	1609	1671	1733	1795	1857	1884		
III	1179	1237	1295	1353	1411	1469	1527	1585	1643	1701	1759	1817	1872		
IV a	1069	1122	1175	1228	1281	1334	1387	1440	1493	1546	1599	1652	1705		
IV b	978	1020	1062	1104	1146	1188	1230	1272	1314	1356	1398	1440	1446		
V a	856	893	930	967	1004	1041	1078	1115	1152	1189	1226	1263	1297		
V b	856	893	930	967	1004	1041	1078	1115	1152	1189	1226	1263	1265		
V c	798	833	868	903	938	973	1008	1043	1078	1113	1148				
VI a	748	775	802	829	856	883	910	937	964	991	1018	1045	1072	1099	1122
VI b	748	775	802	829	856	883	910	937	964	991	1018	1039			
VII	681	703	725	747	769	791	813	835	857	879	901	917			
VIII	619	639	659	679	699	719	739	759	779	794					
IX a	593	612	631	650	669	688	707	726	743						
IX b	564	582	600	618	636	654	672	690	703						
X	512	530	548	566	584	602	620	638	650						

Anlage 2
Grundvergütungen
für Angestellte unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)	Vergütungsgruppe	Grundvergütung nach Vollendung des		
			18.	19.	20.
			Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b	1 491,—	IV b	—	—	978,—
II a	1 284,50	V a / V b	—	—	856,—
II b	1 183,50	V c	—	—	798,—
		VI a / VI b	688,—	718,—	748,—
		VII	626,50	654,—	681,—
		VIII	569,50	594,—	619,—
		IX a	545,50	569,50	593,—
		IX b	519,—	541,50	564,—
		X	471,—	491,50	512,—

Anlage 3
Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten
(monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	1398	1472	1546	1595	1644	1693	1742	1791	1840	1889
Kr. XI	1294	1365	1436	1483	1530	1577	1624	1671	1718	1765
Kr. X	1198	1263	1328	1372	1416	1460	1504	1548	1592	1634
Kr. IX	1109	1170	1231	1272	1313	1354	1395	1436	1477	1513
Kr. VIII	1027	1083	1139	1177	1215	1253	1291	1329	1367	1401
Kr. VII	951	1003	1055	1090	1125	1160	1195	1230	1265	1297
Kr. VI	881	929	977	1009	1041	1073	1105	1137	1169	1201
Kr. V	816	860	904	934	964	994	1024	1054	1084	1112
Kr. IV	756	797	838	866	894	922	950	978	1006	1030
Kr. III	700	737	774	799	824	849	874	899	924	945
Kr. II	648	681	714	736	758	780	802	824	846	867
Kr. I	600	629	658	678	698	718	738	758	778	795

OKR 22. 4. 1971
Az. 25/0—6540

**Vergütungsverhältnisse
der im Angestellten-
verhältnis beschäftigten
Mitarbeiter(innen)**

Gemäß § 11 der Verordnung vom 2. 10. 1967, VBl. S. 45, findet der **Vergütungstarifvertrag Nr. 9** zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 17. 12. 1970 in der gleichen Weise wie für die Angestellten des Landes Baden-Württemberg auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten **Mitarbeiter(innen) der Evang. Landeskirche in Baden** sinngemäß Anwendung.

Den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie den Diakonischen Einrichtungen und Vereinen wird empfohlen, entsprechend dem Vorgehen der Landeskirche die Vergütungen ihrer im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) — einschließlich der Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst, Sozialpädagogen(innen), Jugendleiterinnen, Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Kindergartenhelferinnen, Gemeindeschwestern, Mitarbeiterinnen im Dienst der Haus- und Familienpflege — zu erhöhen. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erteilt. Der Vergütungstarifvertrag Nr. 9 und das dazu ergangene Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 9. 1. 1971 Nr. III E 34 — 127/I/HP mit Anlagen sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABL.) 1971 Nr. 7 S. 157 ff. veröffentlicht, zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts 7 Stuttgart 1, Postfach 277, gegen Voreinzahlung des Bezugspreises von 2,20 DM auf das Postscheckkonto Nr. 9666 beim Postscheckamt Stuttgart. Die Bestimmungen und Tabellen, die für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) im kirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, werden nachstehend bekanntgegeben.

I.

Die Grundvergütungen werden mit Wirkung ab **1. Januar 1971** um 7 v. H. erhöht.

A. Für Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, sind festgelegt

1. die Grundvergütungen der Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres in der **Tabelle 1**,
2. die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, in der **Tabelle 2**,
3. die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der **Tabelle 3**.

B. Die Grundvergütungen und die Bereitschaftsdienstvergütungen (gelten auch für Ärzte) der Angestellten im Pflegedienst, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen, sind in den **Tabellen 4 und 5** festgelegt.

C. Die Überstundenvergütungen (Vergütungen für echte Überstunden, nicht Stundenvergütungen für Hilfskräfte) sind in der **Tabelle 6** festgelegt.

II.

Überleitung am 1. Januar 1971

Für Angestellte, die am 31. 12. 1970 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. 1. 1971 fortbestanden hat, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

1. Die Angestellten, die das 21. Lebensjahr, in den Vergütungsgruppen II b und höher das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1971 die ihrem Vergütungs-Lebensalter entsprechende Grundvergütung nach der **Tabelle 1**.
2. Bei Angestellten der Vergütungsgruppe V c, VI a oder VI b, deren Grundvergütung auf Grund des Tarifvertrags vom 23. 7. 1958 (GABL. S. 310) den jeweiligen Höchstbetrag um bis zu 38 DM in Vergütungsgruppe V c und um bis zu 30 DM in den Vergütungsgruppen VI a und VI b überschritten hat und bei Angestellten der Vergütungsgruppe X, IX b und VII, deren Grundvergütung auf Grund des Tarifvertrags vom 16. 3. 1960 (GABL. S. 243) den jeweiligen Höchstbetrag um 2 DM überschritten hat, war der Überschreibungsbetrag auch nach Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 27. 7. 1970 über die Neuregelung des Vergütungssystems weiterzuzahlen, da sich in diesen Vergütungsgruppen die Endgrundvergütung gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht erhöht hat. Nach § 6 des Vergütungstarifvertrags Nr. 9 erhalten die betroffenen Angestellten den bisherigen Überschreibungsbetrag auch nach dem 31. 12. 1970 weiter.
3. Die Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1971 die ihrem Lebensalter entsprechende Grundvergütung nach der **Tabelle 2**.
4. Die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1971 die ihrem Lebensalter entsprechende Gesamtvergütung nach der **Tabelle 3**.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten (Krankenpflegepersonal der Vergütungsgruppen Kr) erhalten ab 1. 1. 1971 die sich aus der **Tabelle 4** ergebende Grundvergütung der für sie maßgebenden Stufe. Angestellte, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) ihrer Vergütungsgruppe (vergl. Rundschreiben des Finanzministeriums zum 24. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 27. 10. 1970 Nr. III E 30 — 78/I/HP, Abschnitt I Ziff. 1 Abs. 5; Hinweis in der Bekanntmachung OKR vom 21. 4. 1971, VBl. S. 62).

III.

Stundenvergütungen für Hilfskräfte

Die Vergütungen für Überstunden sind gegenüber den bisherigen Sätzen nicht nur prozentual, sondern auch strukturell verbessert worden. Die Erhöhung beträgt in den Vergütungsgruppen IX b — VII 28—32 %. Diese stärkere Erhöhung ist durch die höhere Einschätzung begründet, die der Freizeitan-

spruch des Arbeitnehmers heute genießt. Die Stundenvergütungen der zu weniger als der Hälfte der normalen Arbeitszeit beschäftigten Hilfskräfte wurde bisher nach den Vergütungssätzen für Überstunden bemessen. Nachdem bereits zum 1. 1. 69 und 1. 1. 1970 die Überstundenvergütungen mit einem stärkeren Prozentsatz als die Monatsvergütungen angehoben wurden, bilden die Vergütungssätze für Überstunden nach der jetzigen Erhöhung keinen geeigneten Berechnungsmaßstab für die Einzelstundenvergütungen mehr. Wir haben daher die Stundenvergütungen für die Hilfskräfte, die von der Landeskirche entlohnt werden oder deren Vergütung die Landeskirche ersetzt, in der Weise festgesetzt, daß die bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Vergütungssätze aufgerundet auf volle 10 Pfennig um 10 % erhöht werden. Damit ergeben sich ab 1. 1. 1971 folgende Stundensätze:

Vergütungsgruppe IX b	4,90 + 0,50 = 5,40 DM
Vergütungsgruppe VIII	5,30 + 0,60 = 5,90 DM
Vergütungsgruppe VII	5,70 + 0,60 = 6,30 DM
Vergütungsgruppe VI	6,10 + 0,70 = 6,80 DM
Vergütungsgruppe V b	6,95 + 0,70 = 7,65 DM.

Die Gültigkeit der tariflichen Sätze für echte Überstunden bleibt unberührt.

IV.

Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (§ 165 Abs. 5 RVO)

Angestellte, die die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten, scheidern künftig mit Ablauf des Kalenderjahres des Überschreitens aus der Versicherungspflicht aus. Dies gilt nicht, wenn die Jahresarbeitsverdienstgrenze zwar im Laufe des Kalenderjahres überschritten wird, der Angestellte die ab 1. Januar des nächsten Jahres geltende höhere Jahresarbeitsverdienstgrenze aber nicht überschreitet.

Bei rückwirkender Erhöhung des Entgelts endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Maßgebendes Ereignis für das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht ist somit künftig der Tag des Abschlusses des Tarifvertrages oder Arbeitsvertrages, durch den der Anspruch auf die höhere Vergütung begründet wird. Auf den Zeitpunkt der erstmaligen Zahlung des erhöhten Entgelts kommt es nicht mehr an.

Im übrigen hat das Finanzministerium Baden-Württemberg in Abschnitt III seines Runderlasses vom 9. 1. 1971 Az. III E 34 — 127/I/HP folgendes ausgeführt:

„(2) Die Erhöhung der Vergütung durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 9 kann allein nicht zu einer Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung führen, da sich gleichzeitig ab 1. Januar 1971 die Jahresarbeitsverdienstgrenze von 14 400 DM (monatlich 1 200 DM) auf 17 100 DM (monatlich 1 425 DM) erhöht. Wegen des Zeitpunkts des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht, wenn der Jahresarbeitsverdienst des Angestellten auf Grund der Erhöhung der Vergütung durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 9 zusammen mit einer sonstigen Erhöhung des Entgelts die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Januar 1971 überschreitet, wird auf

das Rundschreiben des Finanzministeriums zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung — 2. KVÄG — hingewiesen.

(3) Hat ein krankenversicherungspflichtiger Angestellter durch die rückwirkende Gewährung einer Zulage nach dem Tarifvertrag vom 8. 7. 1970 über Zulagen an Angestellte in der Steuerverwaltung oder den Tarifvertrag vom 28. 9. 1970 über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung überschritten und ist er auf Grund des § 165 Abs. 5 Satz 2 RVO in der bis 31. 12. 1970 geltenden Fassung nicht spätestens mit Ablauf des Monats November 1970 aus der Versicherungspflicht ausgeschieden, weil die Zulage im November 1970 noch nicht gezahlt wurde, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Überschreitet der Angestellte im Januar 1971 unter Berücksichtigung der nach dem Vergütungstarif Nr. 9 zustehenden Vergütung die ab 1. 1. 1971 geltende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht, so bleibt er durchgehend versicherungspflichtig.
2. Liegt der Jahresarbeitsverdienst des Angestellten unter Berücksichtigung der nach dem Vergütungstarif Nr. 9 zustehenden Vergütung im Januar 1971 auch über der ab 1. 1. 1971 erhöhten Jahresarbeitsverdienstgrenze, so scheidet der Angestellte mit Ablauf des Monats aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung aus, in dem die Zulage erstmals gezahlt wird. § 165 Abs. 5 ist in diesem Fall noch nicht in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung — 2. KVÄG — vom 21. 12. 1970 (BGBl. I S. 1770), sondern in der bis 31. 12. 1970 geltenden Fassung anzuwenden, weil die Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze bereits nach Abschluß des Tarifvertrages vom 8. 7. 1970 bzw. 28. 9. 1970 eingetreten ist und lediglich das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen bis zum Ablauf des Monats, in dem die Zulage erstmals gezahlt wird, hinausgezögert wurde.

Bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes auf den Feststellungszeitpunkt 15. 1. 1971 ist zu beachten, daß die Zuwendung nach dem Tarifvertrag vom 24. 11. 1964 in der Fassung der Änderungsverträge vom 6. 11. 1968 und 15. 4. 1969 vom Jahre 1971 ab 66 2/3 v. H. der Vergütung beträgt.

(4) Die Ausführungen unter Abs. 3 gelten nicht für Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst nicht erst durch eine Zulage nach dem Tarifvertrag vom 28. 9. 1970, sondern schon auf Grund des Tarifvertrages vom 27. 7. 1970 über die Neuregelung des Vergütungssystems im Oktober 1970 die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten hat. Bei diesen Angestellten ist die Überschreitung nicht durch rückwirkende Zulage, sondern durch das nicht mit Rückwirkung vereinbarte neue Vergütungssystem eingetreten. Sie sind deshalb gemäß § 165 Abs. 5 Satz 1 RVO in der bis 31. 12. 1970 geltenden Fassung mit Ablauf des Monats Oktober 1970 aus der Versicherungspflicht ausgeschieden.“

V.

Vergütungstabellen

Tabelle 1
Grundvergütungen
 für Angestellte nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
 (§ 27 Abschn. A BAT)

Verg. Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I a		1802	1884	1967	2049	2131	2214	2296	2379	2461	2543	2626	2708	2787	
I b		1602	1681	1760	1839	1919	1998	2077	2156	2235	2314	2394	2473	2552	
II a		1420	1493	1565	1638	1711	1784	1856	1929	2002	2075	2147	2220		
II b		1324	1390	1456	1523	1589	1655	1722	1788	1854	1921	1987	2016		
III	1262	1324	1386	1448	1510	1572	1634	1696	1758	1820	1882	1944	2003		
IV a	1144	1201	1257	1314	1371	1427	1484	1541	1598	1654	1711	1768	1824		
IV b	1046	1091	1136	1181	1226	1271	1316	1361	1406	1451	1496	1541	1547		
V a	916	956	995	1035	1074	1114	1153	1193	1233	1272	1312	1351	1388		
V b	916	956	995	1035	1074	1114	1153	1193	1233	1272	1312	1351	1354		
V c	854	891	929	966	1004	1041	1079	1116	1153	1191	1228				
VI a	800	829	858	887	916	945	974	1003	1031	1060	1089	1118	1147	1176	1201
VI b	800	829	858	887	916	945	974	1003	1031	1060	1089	1112			
VII	729	752	776	799	823	846	870	893	917	941	964	981			
VIII	662	684	705	727	748	769	791	812	834	850					
IX a	635	655	675	696	716	736	756	777	795						
IX b	603	623	642	661	681	700	719	738	752						
X	548	567	586	606	625	644	663	683	696						

Tabelle 2
Grundvergütungen
 für Angestellte unter 21 bzw. 23 Jahren
 (zu § 28 BAT)

Verg. Gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)	Verg. Gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
			18.	19.	20.
I b	1522,—	IV b	—	—	1046,—
II a	1349,—	V a / V b	—	—	916,—
II b	1258,—	V c	—	—	854,—
		VI a / VI b	736,—	768,—	800,—
		VII	670,50	700,—	729,—
		VIII	609,—	635,50	662,—
		IX a	584,—	609,50	635,—
		IX b	555,—	579,—	603,—
		X	504,—	526,—	548,—

Tabelle 3
Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT)

— Kindergartenhelferinnen siehe auch Abschnitt VIII —

Alter	Orts- klasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
		VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	521,50	486,—	452,50	—	423,—	395,50
	A	514,50	479,—	445,50	—	416,—	388,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	573,50	534,50	498,—	—	465,50	435,—
	A	566,—	527,—	490,—	—	457,50	427,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	678,—	632,—	588,50	570,50	550,—	514,—
	A	669,—	622,50	579,—	561,50	541,—	505,—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	782,50	729,—	679,—	658,50	634,50	593,50
	A	772,—	718,50	668,50	648,—	624,—	583,—

Tabelle 4
Grundvergütungen
 für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten im Pflegedienst
 (monatlich in DM)

Verg. Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	1496	1575	1654	1707	1760	1813	1866	1919	1972	2022
Kr. XI	1385	1461	1537	1588	1639	1690	1741	1792	1843	1890
Kr. X	1282	1352	1422	1469	1516	1563	1610	1657	1704	1750
Kr. IX	1187	1252	1317	1361	1405	1449	1493	1537	1581	1620
Kr. VIII	1099	1159	1219	1260	1301	1342	1383	1424	1465	1500
Kr. VII	1018	1074	1130	1167	1204	1241	1278	1315	1352	1389
Kr. VI	943	994	1045	1080	1115	1150	1185	1220	1255	1286
Kr. V	873	921	969	1001	1033	1065	1097	1129	1161	1191
Kr. IV	808	852	896	926	956	986	1016	1046	1076	1103
Kr. III	748	788	828	855	882	909	936	963	990	1012
Kr. II	693	728	763	787	811	835	859	883	907	928
Kr. I	642	673	704	725	746	767	788	809	830	851

Tabelle 5

Bereitschaftsdienstvergütungen		In Vergütungs-	
In Vergütungs-	DM	gruppe	DM
IX b	5,80	Kr. I	6,10
IX a	6,05	Kr. II	6,45
VIII	6,25	Kr. III	6,90
VII	6,85	Kr. IV	7,35
VI b	7,40	Kr. V	7,80
V c	8,10	Kr. VI	8,30
V b	8,55	Kr. VII	8,60
IV b	8,95		
IV a	9,75		
III	10,65		
II a	11,90		
I b	13,05		

Tabelle 6

Überstundenvergütungen			
(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:			
In Vergütungs-	DM	In Vergütungs-	DM
X	5,85	Kr. I	6,60
IX b	6,30	Kr. II	7,05
IX a	6,55	Kr. III	7,50
VIII	6,80	Kr. IV	8,00
VII	7,45	Kr. V	8,50
VI a und VI b	8,05	Kr. VI	9,05
V c	8,85	Kr. VII	9,40
V a und V b	9,35	Kr. VIII	9,60
IV b	9,80	Kr. IX	10,20
IV a	10,70	Kr. X	10,90
III	11,70	Kr. XI	11,65
II b	12,30	Kr. XII	12,40
II a	13,05		
I b	14,30		

(2) Die Sätze Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

Tabelle 7

Ortszuschläge ab 1. Januar 1971 *)
— Monatsbeträge in DM —

Orts-	Ledige bis zur Voll-	Verheiratete und Verwitwete									
		ohne Kinderzuschlagsberechtigung; Ledige vom vollendeten 40. Lebensjahr an	mit Kinderzuschlagsberechtigung für								
klasse	endung des 40. Lebensjahres		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Tarifklasse I b: Pfarrer und Beamte in Besoldungsgruppen A 13 — A 16											
S	306	387	430	480	530	580	630	692	754	816	878
A	271	342	385	435	485	535	585	647	709	771	833
Tarifklasse I c: Pfarrer (Pfarrdiakone) und Beamte in Besoldungsgruppen A 9 — A 12a											
S	265	335	378	428	478	528	578	640	702	764	826
A	251	315	358	408	458	508	558	620	682	744	806
Tarifklasse II: Beamte in Besoldungsgruppen A 1 — A 8											
S	243	314	357	407	457	507	557	619	681	743	805
A	229	293	336	386	436	486	536	598	660	722	784

Für jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 62,— DM.

*) Bis 20. 3. 1971 erhalten ledige Pfarrer vor vollendetem 40. Lebensjahr Ortszuschlag nach Stufe 2. Diese Bestimmung (§ 15 Abs. 2 Buchst. d Landesbesoldungsgesetz) ist durch das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. 3. 1971, BGBl. I S. 208, in Verbindung mit § 12 Abs. 1 PflBG, VBl. 1963 S. 29, mit Wirkung ab 21. 3. 1971 außer Kraft getreten.

VI.

Für Mitarbeiter(innen), **ausgenommen**

- a) die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Gesamtvergütungen nach T a b e l l e 3 erhalten, und
 - b) die Kindergartenhelferinnen, die nach Abschnitt VIII Monatslohn oder Stundenlohn erhalten,
- gilt ab 1. Januar 1971 der **Ortszuschlag** der T a b e l l e 7.

Für die Festsetzung der Ortsklasse gilt das Ortsklassenverzeichnis der Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 17. 9. 1964, VBl. S. 37, in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 7. 12. 1964, VBl. S. 46.

Im übrigen wird auf den III. Abschnitt, 2. und 3. Absatz der Bekanntmachung vom 28. 7. 1967, VBl. S. 37, verwiesen.

VII.

In der Höhe des **Kinderzuschlags** ist keine Änderung eingetreten; siehe Bekanntmachung vom 24. 2. 1970, VBl. S. 29, Abschnitt VII.

Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird seit 1. 6. 1970 Kinderzuschlag gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind; siehe Bekanntmachung vom 20. 10. 1970, VBl. S. 139, letzter Absatz.

VIII.

Die **Kindergartenhelferinnen**, die nicht in die Vergütungsgruppe X BAT eingereiht sind, sondern nach dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Evang. Kinderpflege in Baden entlohnt werden, sollen ab 1. Januar 1971 erhalten:

1. bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres	Monatslohn brutto	
	DM	
vor Vollendung des 15. Lebensjahres		208
ab Vollendung des 15. Lebensjahres		252
ab Vollendung des 16. Lebensjahres		297
ab Vollendung des 17. Lebensjahres		340
ab Vollendung des 18. Lebensjahres		391
ab Vollendung des 19. Lebensjahres		442
2. ab Vollendung des	Stundenlohn brutto wenn verheiratet	
	DM	DM
20. Lebensjahres	3,10	3,30
21. Lebensjahres	3,28	3,48
22. Lebensjahres	3,48	3,68
24. Lebensjahres	3,88	4,12
25. Lebensjahres	4,10	4,53
27. Lebensjahres	4,23	4,66
29. Lebensjahres	4,35	4,78
31. Lebensjahres	4,47	4,91
33. Lebensjahres	4,60	5,03
35. Lebensjahres	4,73	5,17
37. Lebensjahres	4,87	5,30
39. Lebensjahres (Höchstlohn)	5,04	5,42

IX.

Bei allen **Einzelfragen**, die sich bei der Erhöhung der Bezüge der Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst, Sozialpädagogen(innen), Jugendleiterinnen, Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Kindergartenhelferinnen, Gemeindefschwern, Mitarbeiterinnen im Dienst der Haus- und Familienpflege ergeben, wollen sich die Kirchengemeinden und Kindergartenvorstände weiterhin wie bisher an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden, 75 Karlsruhe 1, Kriegsstraße 124, wenden.

